

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1968

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	11. 6. 1968	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Schleiden . . . . .	200
2020	11. 6. 1968	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster . . . . .	200
75	11. 6. 1968	Viertes Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	201
805	11. 6. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitschutzes . . . . .	203
	21. 5. 1968	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren . . . . .	203

2020

**Gesetz  
über den Zusammenschluß  
der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen,  
Landkreis Schleiden**  
**Vom 11. Juni 1968**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Stadt Heimbach und die Gemeinde Hausen, Landkreis Schleiden, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen "Heimbach" und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) Das Amt Heimbach wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Heimbach.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen vom 10. Januar 1967 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß das bisherige Ortsrecht (§ 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages) spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne jedoch bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Stadt Heimbach unbefristet weitergelten; für ordnungsbefördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes.

**§ 2**

Die Stadt Heimbach wird dem Amtsgericht Gemünd zugeordnet.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Für den Justizminister  
Der Minister für Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Dr. Hermann Kohlhase

**Anlage****Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den das Amt Heimbach (Eifel), Landkreis Schleiden, bildenden amtsangehörigen Gemeinden Stadt Heimbach und Gemeinde Hausen wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Aufgrund der einstimmigen Beschlüsse der Stadtvertretung Heimbach vom 29. 11. 1966 und der Gemeindevertretung Hausen vom 16. 12. 1966 schließen sich diese beiden amtsangehörigen Gemeinden zu einer neuen amtsfreien Stadtgemeinde zusammen.

**§ 2****Bezeichnung der neuen amtsfreien Stadtgemeinde**

Die neue amtsfreie Stadtgemeinde führt den Namen "Stadt Heimbach". Sie besteht aus den Stadtteilen Blens, Hasenfeld, Hausen und Heimbach.

**§ 3****Auseinandersetzung und Rechtsnachfolge**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue amtsfreie "Stadt Heimbach" wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden.

**§ 4****Ortsrecht**

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes durch die neue amtsfreie "Stadt Heimbach", längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages, gelten die Hauptsatzung der bisherigen amtsangehörigen Stadt Heimbach als Hauptsatzung der neuen amtsfreien "Stadt Heimbach", alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften für das jeweilige Gebiet der aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden weiter.

Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen amtsangehörigen Stadt Heimbach werden von der neuen amtsfreien "Stadt Heimbach" übernommen.

**§ 5****Sicherung des Bürgerrechtes**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen amtsfreien "Stadt Heimbach" für die Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- oder der Aufenthaltsort in den aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden als Wohn- oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen neuen amtsfreien "Stadt Heimbach".

**§ 6****Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Heimbach/Hausen, den 10. Januar 1967

— GV. NW. 1968 S. 200.

2020

**Gesetz  
über den Zusammenschluß  
der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte,  
Landkreis Münster**

Vom 11. Juni 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Stadt Telgte und die Gemeinde Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Telgte und führt die Bezeichnung "Stadt".

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte vom 11. November 1967 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts wird auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet. Die von der bisherigen Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gelten bis zur Aufstellung neuer Bebauungspläne durch den Rat der neuen Stadt Telgte unbefristet weiter. Für ordnungsbefördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehörden gesetzes.
2. Der Bauerschaftsausschuß (§ 6 des Gebietsänderungsvertrages) kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Stadt Telgte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.

Wird der Betrieb nicht vom Bergwerkseigentümer, sondern für Rechnung eines anderen (Betreiber) geführt, so haftet dieser neben dem Bergwerkseigentümer, jedoch nicht im weiteren Umfang als dieser selbst. Die Haftung des Betreibers bleibt auch nach Einstellung des Betriebes oder bei Fortführung des Betriebes durch einen anderen bestehen, es sei denn, daß sein Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten haften als Gesamtschuldner."

6. Der bisherige Absatz 2 des § 148 wird Absatz 3.

7. § 149 erhält folgende Fassung:

**„§ 149“**

Ist der Schaden durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht, so haften die nach § 148 Abs. 1 verpflichteten Bergwerkseigentümer und Betreiber dieser Bergwerke als Gesamtschuldner."

8. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet“ durch die Worte „Die Ersatzpflicht nach den §§ 148 und 149 tritt nicht für den Schaden ein“ ersetzt.

9. In § 151 wird als Absatz 2 eingefügt:

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.“

10. In § 160 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Haftung nach den §§ 148 bis 152 bleibt jedoch bestehen, auch wenn der Schaden erst nach Aufhebung des Bergwerkseigentums eintritt.“

11. Dem § 190 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsicht erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) bezeichneten Arbeiten.“

12. Als § 191 wird eingefügt:

**„§ 191“**

(1) Soweit es zur Aufsicht der Oberbergämter über die Markscheider nach § 190 Abs. 2 und zum Schutz der in § 196 genannten Gegenstände erforderlich ist, kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmen,

- a) welchen Anforderungen markscheiderische Arbeiten nach Form und Inhalt genügen müssen,
- b) welche Aufzeichnungen über markscheiderische Arbeiten anzufertigen sind,
- c) wie markscheiderische Unterlagen zu behandeln, insbesondere aufzubewahren sind,
- d) welche Anzeigen zu erstatten und welche Auskünfte dem Oberbergamt zu erteilen sind.

(2) Zur Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus den gemäß Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, können vom Oberbergamt bevollmächtigte Personen die Geschäftsräume des Markscheiders während der Geschäftsstunden betreten, dort Besichtigungen vornehmen und in die markscheiderischen Unterlagen Einsicht nehmen. Das Grundrecht des Art. 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

13. In § 196 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Sie erstreckt sich insbesondere auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,

die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.“

14. In § 197 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

(2) In den Bergverordnungen kann vorgeschrieben werden, daß

a) bestimmte Arbeiten, Anlagen, Betriebsmittel oder die Verwendung von Stoffen an Stelle der Betriebsplanzulassung einer Erlaubnis durch das Oberbergamt bedürfen,

b) bestimmte Anlagen, Betriebsmittel oder Stoffe vor der Betriebsplanzulassung einer Zulassung durch das Oberbergamt bedürfen, die auch allgemein ausgesprochen und vom Hersteller beantragt werden kann.

Bei Erteilung einer Erlaubnis nach Buchstabe a ist § 68 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bergverordnungen sind im Amtsblatt des Regierungspräsidenten zu verkünden, in dessen Bezirk sie gelten sollen.

(4) Vor dem Erlass von Bergverordnungen, die für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten von Bedeutung sind, ist die zuständige Berufsgenossenschaft zu hören.“

15. § 198 erhält folgende Fassung:

**„§ 198“**

Tritt auf einem Bergwerk hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Ordnungsverfügung zu treffen.“

16. Die §§ 199 bis 202 werden gestrichen.

17. In § 207 Abs. 1 Satz 1 werden gestrichen „80 c Abs. 2, §§ 80 k, 84 Abs. 4, §§ 85,“ und „200 Abs. 2 und 3, §§“.

18. In § 207 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der §§ 76, 198 oder 199“ durch „des § 76 oder des § 198“ ersetzt.

**Artikel II**

Das Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (PrGS. NW. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden „§§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

**Artikel III**

Das Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (PrGS. NW. S. 190) wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 4 werden „§§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

**Artikel IV**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (PrGS. NW. S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „die §§ 80 bis 93“ durch „§ 93“ ersetzt.

**§ 2**

Die Stadt Telgte wird dem Amtsgericht Münster zugeordnet.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Für den Justizminister  
Der Minister für Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
Dr. Hermann Kohlhase

**Anlage****Gebietsänderungsvertrag**

Gemäß den Beschlüssen der Stadtvertretung Telgte und der Gemeindevertretung Telgte-Kirchspiel vom 11. November 1967 sowie aufgrund der §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) werden die Stadt Telgte und die Gemeinde Telgte-Kirchspiel zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Dazu wird der folgende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Umfang und Zeitpunkt der Gebietsänderung**

Der Zusammenschluß der amtsangehörigen Stadt Telgte und der amtsangehörigen Gemeinde Telgte-Kirchspiel zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde wird mit dem 1. Juli 1968 wirksam.

**§ 2****Name und Bezeichnung der neugebildeten Gemeinde**

Die neugebildete Gemeinde erhält den Namen Telgte und führt die Bezeichnung „Stadt“.

**§ 3****Wappen der neugebildeten Gemeinde**

Die neugebildete Gemeinde führt das Wappen der bisherigen Stadt Telgte.

**§ 4****Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5****Ortsrecht**

Bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Vorschriften für die neugebildete Gemeinde, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1969, gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Telgte als Hauptsatzung der neugebildeten Gemeinde fort und bleibt das übrige in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht im bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und der Gemeinde Telgte-Kirchspiel über die Wasserversorgung der Gemeinde Telgte-Kirchspiel vom 17. Mai 1963 wird aufgehoben. Die Aufhebung wird mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam.

Der Zweckverband „Vermögensverwaltung des ehemaligen Knickenberg'schen Instituts zu Telgte“ und der Schulverband Telgte werden aufgelöst. Die Auflösung wird ebenfalls mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam. Die Stadt Telgte ist Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes und des Schulverbandes.

**§ 6****Bildung eines Bauerschaftsausschusses**

Die neue Stadtvertretung wählt einen Bauerschaftsausschuß, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange der Bauerschaften innerhalb des neuen Stadtgebietes obliegt. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses trifft die zu erlassende Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

**§ 7****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neu gebildeten Stadt Telgte.

Telgte, den 11. November 1967

— GV. NW. 1968 S. 200.

**75****Viertes Gesetz  
zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften  
im Lande Nordrhein-Westfalen****Vom 11. Juni 1968**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Sofern keine Verständigung mit dem Bergwerksbesitzer erzielt wird, hat die Bergbehörde diejenigen Änderungen, Bedingungen und Auflagen festzusetzen, ohne die der Betriebsplan nicht ausgeführt werden darf.

(5) Die Bergbehörde kann die Zulassung des Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Änderungen, Bedingungen und Auflagen nach Absatz 4 oder von sonstigen sich aus dem vorgesehenen Betrieb ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu sichern. Auf die Sicherheitsleistungen finden die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Über die Verwaltung, Verwendung und Rückgabe der Sicherheit entscheidet die Bergbehörde.“

2. In § 68 Abs. 6 werden die Worte „das Oberbergamt“ durch die Worte „die Bergbehörde“ ersetzt.

3. § 72 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Grundeigentümer oder derjenige, der ein Recht zum Besitz am Grundstück hat, sowie deren Bevollmächtigte können in das bei der Bergbehörde befindliche Exemplar Einsicht nehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Dem Bergwerksbesitzer soll Gelegenheit gegeben werden, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein.“

4. Die §§ 80 bis 91 werden aufgehoben.

5. § 148 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, allen Schaden, welcher dem Grundeigentum, dessen Bestandteilen oder Zubehör durch den Betrieb des Bergwerkes zugefügt wird, zu ersetzen, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerkseigentümer verschuldet ist und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Geht das Bergwerkseigentum auf einen anderen über, so bleibt die Haftung des bisherigen Bergwerkseigentümers bestehen, es sei denn, daß sein Betrieb für den Schaden nicht ursächlich ist.“

**Artikel V**

Das Gesetz über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.
2. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Der Markscheider genießt hinsichtlich der ihm durch Gesetz oder Bergverordnung zugewiesenen Arbeiten öffentlichen Glauben.“

**Artikel VI**

Die Verordnung über die Verkündung von Bergpolizeiverordnungen vom 6. Oktober 1944 (RGBl. I S. 255) wird aufgehoben.

**Artikel VII**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 201.

805

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Verordnung zur  
Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

**Vom 11. Juni 1968**

Aufgrund des § 53 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1966 (BGBl. I S. 455), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1965 (GV. NW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „32,70“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Umsatzaussteuerbetrag sowie“ gestrichen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1968

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Heinz Kühn

Der Arbeits- und Sozialminister  
Függen

— GV. NW. 1968 S. 203.

**Nachtrag**

**zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908  
— Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen  
vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum  
Bau und Betrieb der Kleinbahn des  
Kreises Düren**

Düsseldorf, den 21. Mai 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Dürener Kreisbahn GmbH in Düren mit Wirkung ab 1. 7. 1968 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt Nörvenich-Distelrath.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Dürener Kreisbahn GmbH in Düren wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung ab 1. 7. 1968 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 8. Januar 1908 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1968

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Dr. Beine

— GV. NW. 1968 S. 203.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einschleifer Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert, Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.